

## **BGE 1 I 410**

Bundesgericht (BGE), 1875-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_1\\_I\\_410](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_1_I_410)

FR: ATF 1 I 410

IT: DTF 1 I 410

### **Volltext**

DFR - BGE 1 I 410 - Albert Lutz BGE 1 I 410 - Albert Lutz Abruf und Rang: RTF-Version ( Seiten , Linien ), Druckversion ( Seiten ) Rang: 22% (656) Zitiert durch: BGE 2 I 490 - Arnold Malzacher Zitiert selbst: BGE 139 I 280 - Kopftuch in Bürglen Sachverhalt A. B. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Bearbeitung, zuletzt am 16.03.2020, durch: Philip Lengacher , A. Tschentscher 101. Urtheil vom 29. März 1875 in Sachen Albert Lutz. Sachverhalt A. Mittelst Zuschrift vom 15. d. Mts. verlangt das königlich württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter Beilegung eines Haftbefehls des Untersuchungsrichters beim königlich württembergischen Oberamtsgericht Laupheim, die Auslieferung des am 10. d. Mts. in Zürich verhafteten Albert Lutz von Teinach wegen Beihilfe zu dem in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar d.J. in Laupheim verübten Raubmorde. 1 B. Albert Lutz bestreitet die Anwendbarkeit des Vertrages mit Deutschland vom 24. Januar 1874 nicht, protestirt aber gleichwohl gegen seine Auslieferung, weil er zum Voraus wisse, daß ihm, als schon einmal gerichtlich Bestraften, von den heimathlichen Gerichten kein Wort geglaubt und er dann vielleicht unschuldig verurtheilt würde. 2 Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Anwendbarkeit des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 24. Januar 1874 ist nicht direkt bestritten und unterliegt in der That keinem begründeten Zweifel. Einerseits gehört die Theilnahme an einem Raubmorde zu denjenigen Fällen, welche gemäß Art. 1 des erwähnten Vertrages zur Auslieferung verpflichten und anderseits entsprechen die von der württembergischen Regierung eingesandten Aktenstücke den Vorschriften des Art. 7 ibidem . Die Beurtheilung der Frage aber, ob der angeschuldigte Lutz des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei oder nicht, steht lediglich dem kompetenten württembergischen Richter zu und ist daher der von A. Lutz für seine Protestation angeführte Grund nicht geeignet, dieselbe zu rechtfertigen. 3 Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die vom königl. württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verlangte Auslieferung des Albert Lutz ist bewilligt. 4 © 1994-2020 Das Fallrecht (DFR) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.